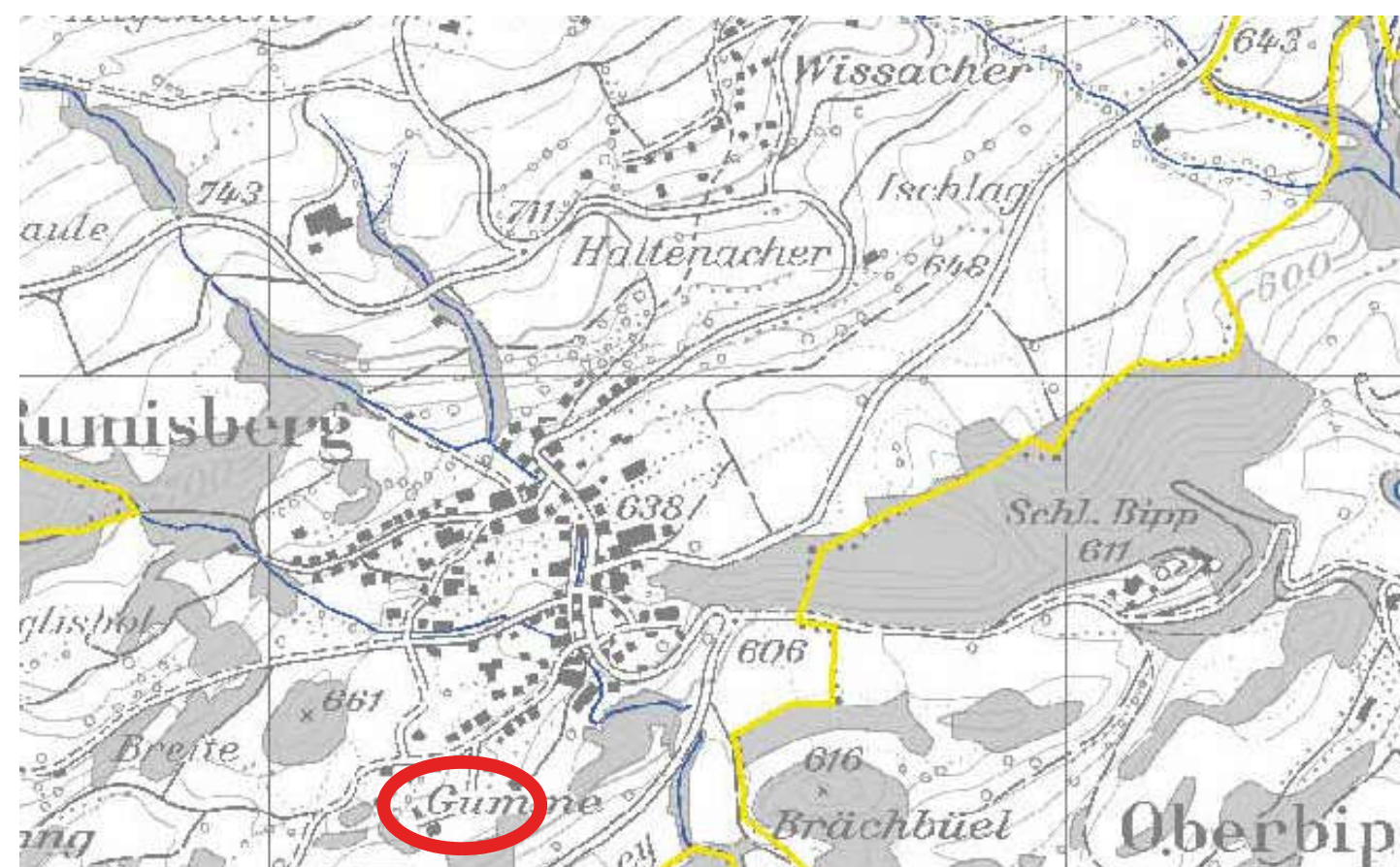




Überbauungsordnung „Gumme“

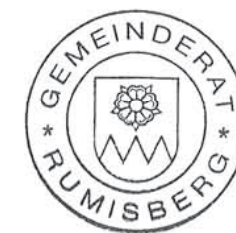


Datum: 19. Januar 2009

baderpartner
planen bauen nutzen
4503 Solothurn, Bielstrasse 145
Tel.: 032 624 51 51, Fax.: 032 624 51 50

Genehmigungsvermerk

Mitwirkung	Bestandteil der Ortsplanungsrevision
Vorprüfung	vom 16. September 2009
Publikation im Amtsanzeiger (Nr. 44)	vom 29. Oktober 2009
Publikation im Amtsblatt (Nr. 45)	vom 4. November 2009
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung	vom 29. Oktober bis 30. November 2009
Einspracheverhandlungen	am 11. Dezember 2009
Erledigte Einsprachen	-
unerledigte Einsprachen	2
Rechtverwahrungen	-
Beschlossen durch den Gemeinderat Rumisberg	am 19. Oktober 2009
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am 14. Dezember 2009 mit 63 Ja / 0 Nein



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Rumisberg, den 10. Mai 2010

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: Der Gemeindevorsteher:

[Signature] *[Signature]*

Der Gemeindevorsteher:

[Signature]

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR):

24. AUG. 2010

A. Pil.

Waldgrenze genehmigt durch das kantonale Amt für Wald (KAWA):

Überbauungsplan 1:1000 „Gumme“

Zustimmungserklärung im Sinne von Art. 60 Abs. 3 BauG (Soweit öffentlich aufgelegte Vorschriften oder Pläne vor oder bei der Beschlussfassung geändert werden, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben). Dies erfolgt im Vorgehen nach Art. 122 Abs. 2 BauV (unterschriftliche Zustimmung).

Mit vorliegender Fassung der Überbauungsvorschriften (Korrektur nach Einspracheverhandlungen und in dieser Form an der Gemeindeversammlung vorgestellt und genehmigt) einverstanden.

Parzelle Nr. 475
Parzelle Nr. 74
Parzelle Nr. 231
Parzelle Nr. 236
Parzelle Nr. 127

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt der Gemeindevorsteher:

Rumisberg, den



Überbauungsvorschriften

Zweck	Artikel 1 Die Überbauungsordnung „Gumme“ bezweckt die Festlegung gebietspezifischer Waldbaulinien und der Nutzungsbestimmungen.
Wirkungsbereich	Artikel 2 Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einer punktierten Linie (Perimeter) bezeichnet. Die Überbauungsordnung, zusammengefasst in einem Dokument, besteht aus den Teilen Überbauungsplan (Massstab 1 : 1000) und Überbauungsvorschriften.
Stellung zur Bauordnung	Artikel 3 Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Einwohnergemeinde Rumisberg.
Nutzungsbestimmungen	Artikel 4 Das Gebiet ist eine eingeschossige Wohnzone W1 (gemäss Art. 32 BR).
Inhalt des Überbauungsplans	Artikel 5 Im Überbauungsplan wird die Waldbaulinie für bewohnte Gebäude verbindlich geregelt.
Baulinien	Artikel 6 Die abgrenzenden Waldbaulinien dürfen nicht überschritten werden. Der Bauabstand von öffentlichen Strassen (Art. 14 BR) ist einzuhalten.
Inkrafttreten	Artikel 7 Die Überbauungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG). Mit der Inkraftsetzung wird die bestehende Überbauungsordnung „Gumme“ vom 24. November 1992 und Änderungen vom 28. März 2001 aufgehoben.

Legende:	Hinweis:
..... Perimeter	Wald
--- Waldbaulinie	Hecken- Feld- und Ufergehölz
--- Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG vom 4.10.1991	Wohnzone eingeschossig
Landesschutzgebiet (überlagerte LWZ)	